Gemeinde Hofstetten-Flüh

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Ich lade Sie freundlich zur Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020 ein.
Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 03. November 2020 kann auf der Homepage der Gemeinde oder auf der Verwaltung eingesehen werden. Ebenfalls können Sie auf der Gemeindeverwaltung das detaillierte Budget 2021 sowie weitere Unterlagen einsehen oder beziehen.

Wie im letzten Jahr weist das Budget 2021 einen relativ hohen Aufwandüberschuss aus.
Es ist uns ein Anliegen, Ihnen die Gründe, welche dazu führen, an der Gemeindeversammlung eingehend zu erläutern.

Auf Ihre rege Teilnahme und Ihr engagiertes Mitdenken und Mitbestimmen freue ich mich sehr.

Mit freundlichen Grüssen

Felix Schenker
Gemeindepräsident

Um den Besuch der Gemeindeversammlung ohne Ansteckungsrisiko sicherzustellen, werden folgende Massnahmen ergriffen:

- Beim Eingang (Foyer) steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Das Tragen von Masken ist obligatorisch. Masken werden bei Bedarf abgegeben.
- Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Weisen Sie sich zur Identifizierung mit einem gültigen Personalausweis (Identitätskarte oder Pass) aus.
  Eingangskontrolle ab 19:00 Uhr.
- Bei der Bestuhlung wird auf ausreichenden Abstand geachtet.
- Personen, welche Krankheitssymptome haben oder sich nicht fit fühlen, dürfen nicht an der Versammlung teilnehmen.

Wir bitten Sie, wenn immer möglich, uns Ihre Teilnahme unter Angabe, Name, Vorname und Telefonnummer per Mail bis spätestens Montag, 14. Dezember 2020 anzukündigen.

info@hofstetten-flueh.ch

Damit erleichtern Sie uns die Organisation der Versammlung erheblich.

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 15. Dezember 2020, 19:30 Uhr

in der Mehrzweckhalle „Mammut“, Büneweg 2, Hofstetten

TRAKTANDENLISTE

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

3. Genehmigung Totalrevision Baubewilligungsgebührenreglement – Neufassung unter Aufhebungen der alten Bestimmungen (Fremdaufhebungen)

4. Genehmigung eines Gesamtkredites in der Höhe von CHF 5‘650‘000.-- verteilt auf die Jahre 2021 - 2023 für den Neubau Werkhof, Salzsilo, Soleanlage und Sammelstelle

5. Wydenweg:
   a) Genehmigung eines Bruttokredites in der Höhe von CHF 367‘000.-- (netto CHF 356‘360.--) für den Ersatz der Wasserleitung
   b) Genehmigung eines Bruttokredites in der Höhe von CHF 644‘000.-- für die Strassensanierung inkl. CHF 30‘000.-- für den Ersatz der öffentlichen Strassenbeleuchtung

6. Talstrasse:
   a) Genehmigung eines Bruttokredites in der Höhe von CHF 1‘149‘000.-- (netto CHF 1‘060‘500.--) für den Ersatz der Wasserleitung
   b) Genehmigung eines Bruttokredites in der Höhe von CHF 260‘000.-- für die Sanierung der öffentlichen Strassenbeleuchtung

7. Talbächli:
   Genehmigung eines Bruttokredites in Höhe von CHF 290‘000.-- für die Massnahmen Hochwasserschutz und zur Revitalisierung des Talbächli

8. Budget 2021:
   1) Genehmigung der Erfolgsrechnung
   2) Genehmigung der Investitionsrechnung
   3) Genehmigung der Spezialfinanzierungen
   4) keine Teuerungszulage für das Gemeindepersonal
   5) Festsetzung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen
   6) Festsetzung der Feuerwehrersatzabgabe
   7) der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken
   8) Information über die mittel- und langfristige Finanzplanung 2021 - 2031

9. Verschiedenes

Erläuterungen und Anträge des Gemeinderats zu den Traktanden:

Traktandum 3: Genehmigung Totalrevision Baubewilligungsgebührenreglement
Neufassung unter Aufhebung der alten Bestimmungen (Fremdaufhebung)

Die Baubewilligungsgebühren der Gemeinde Hofstetten-Flüh sind bislang im Reglement Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren der Gemeinde Hofstetten-Flüh im Anhang (ab Seite 11) in den §§ 6 - 13 geregelt.

Dass Gebühren erhoben werden, steht in § 4 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Hofstetten-Flüh. Die Anwendung der heute geltenden Bestimmungen zeigt, dass bei Fällen mit ausserordentlichem Aufwand (verursacht durch die Bauherrschaft) die Gebühren zu tief ausfallen und das Reglement einige zu beseitigende Unklarheiten/Lücken aufweist.

Die Gesamteinnahmen an Baubewilligungsgebühren der letzten sechs Jahren (knapp CHF 300'000.-- inkl. Drittkosten wie Baupublikation) deckten nur etwa einen Viertel der für die Gemeinde entstanden Aufwendungen (Lohnkosten etc.).
Das Kostendeckungsprinzip würde demnach eine erhebliche Erhöhung der Baubewilligungsgebühren zulassen. Das Äquivalenzprinzip (Verhältnismässigkeitsprinzip) hingegen lässt kaum zu, dass bei kleineren baubewilligungspflichtigen Vorhaben die Gebühren bedeutend erhöht werden.

Bei grösseren Bauten/Umbauten/Anbauten ist eine moderate Erhöhung der Gebühren aber möglich und mit einer guten Dienstleistung (u.a. Beratung) auch gerechtfertigt. Für diese Änderung hat sich der Gemeinderat entschieden.

Weiter hat der Gemeinderat beschlossen, den durch Bauherrschaften verursachten Sonderaufwand umfassender zu verrechnen. Das entspricht dem Verursacherprinzip.
Der Kostendeckungsgrad der Gemeinde Hofstetten-Flüh wird letztlich durch diese Anpassungen leicht ansteigen.

Der Gemeinderat hat bei dieser Gelegenheit - Totalrevision der Bestimmungen zu den Baubewilligungsgebühren – beschlossen, neu ein separates, nur den Baubewilligungsgebühren gewidmetes Reglement zu erlassen und die bisherigen – oben genannten – Bestimmungen ausser § 13 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren gleichzeitig aufzuheben.

Das Baubewilligungsgebührenreglement ist auf der Homepage der Gemeinde (Rubrik Gemeindeversammlung) aufgeschaltet oder kann am Schalter bezogen werden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das vorliegende Baubewilligungsgebührenreglement zu genehmigen und per 01. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Traktandum 4: Genehmigung eines Gesamtkredites in der Höhe von CHF 5‘650‘000.-- verteilt auf die Jahre 2021 – 2023 für den Neubau Werkhof, Salzsilo, Soleanlage und Sammelstelle / Übertragung Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen Grundstück GB-Nr. 582

Ausgangslage:
Aktuell liegt der Werkhof der Gemeinde Hofstetten-Flüh am „Neuer Weg 7“ im Ortsteil Hofstetten. Laut Zonenplan befindet sich der Standort in der Wohnzone (W2a) und die Zonenkonformität des Werkhofes ist deshalb teilweise nicht gegeben.

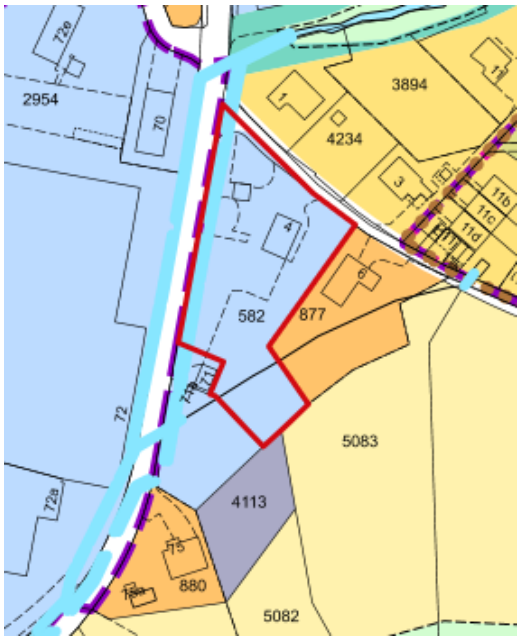

Neuer Standort an der Talstrasse in der Gewerbezone

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Hofstetten-Flüh bereits vor 17 Jahren das Grundstück GB-Nr. 582 im Ortsteil Flüh mit dem Ziel erworben, dort einen neuen Werkhof zu errichten.
An dem geplanten Standort in Flüh befindet sich jetzt die Sammelstelle und das Salzsilo. Die Parzelle liegt in der Gewerbezone (G).

Die heutigen Lagerflächen des Werkhofes sind auf vier Standorte verteilt und sollen mit einem Neubau an einem zentralen Ort zusammengefasst werden.

Heutiger Zustand am Neuer Weg 7

Die Erstellung der neuen Werkstatt, des Kleingutlagers und des Brennstofflagers sind aufgrund des Arbeits- und Brandschutzes sowie der Auflagen der SUVA und des bfu unbedingt notwendig.

Die Vorgaben im Bereich Arbeitsschutz können am jetzigen Standort am „Neuer Weg“ nur noch schwer eingehalten werden. Dies wurde bei der letzten Kontrolle durch die SUVA bemängelt.

Projekt:
Die Projektidee basiert auf einer Stahlkonstruktion, wie sie bereits Ende 2019 der Gemeindeversammlung präsentiert wurde. Auf Wunsch des Gemeinderats wurde zusätzlich eine Variante Holzbau geprüft. Aufgrund der höheren Erstellungs- und Unterhaltskosten eines Holzbaus hat der Gemeinderat dann dem Ursprungsprojekt den Vorzug gegeben.

Aus betrieblichen Gründen werden neue Werkhöfe grundsätzlich möglichst in die ebenerdige Fläche erstellt, was auf der vorgegebenen Parzelle nicht möglich ist. Damit der neue Werkhof am geplanten Standort funktionsfähig ist, die Abläufe und die Lagerung des Materials/der Fahrzeuge wirtschaftlich erfolgen können, muss der Werkhof mit einem Untergeschoss und einem Obergeschoss erstellt werden. Nur so ist gewährleistet, dass das gesamte Material, welches jetzt dezentral (Neuer Weg 7, Schule Hofstetten, Holzschopf, Schopf Sternenberg) gelagert wird, an diesem Standort zusammengefasst werden kann.

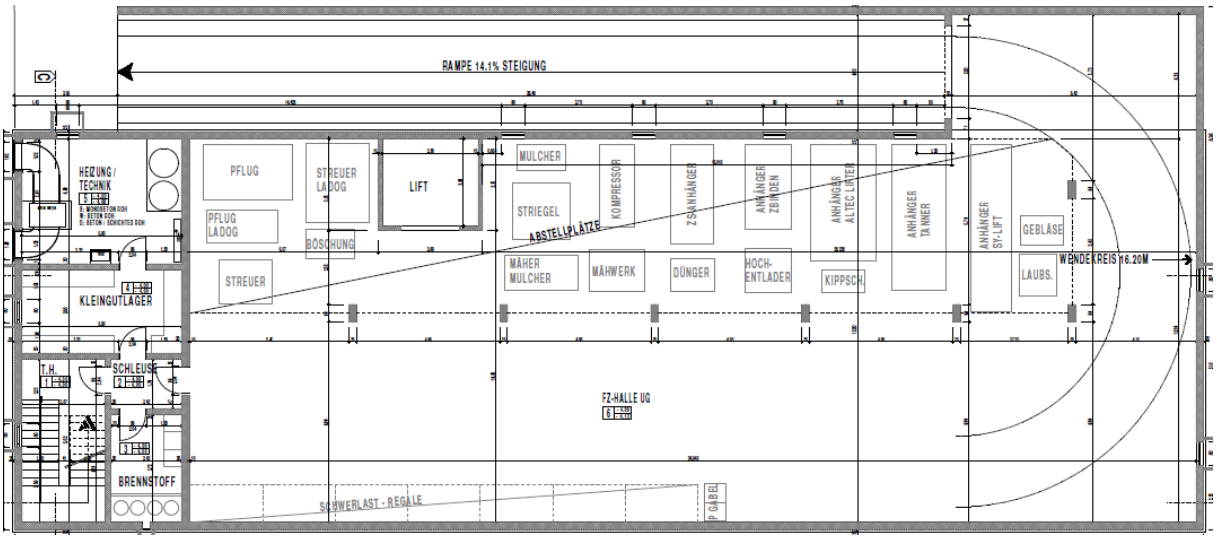

Grundriss Untergeschoss

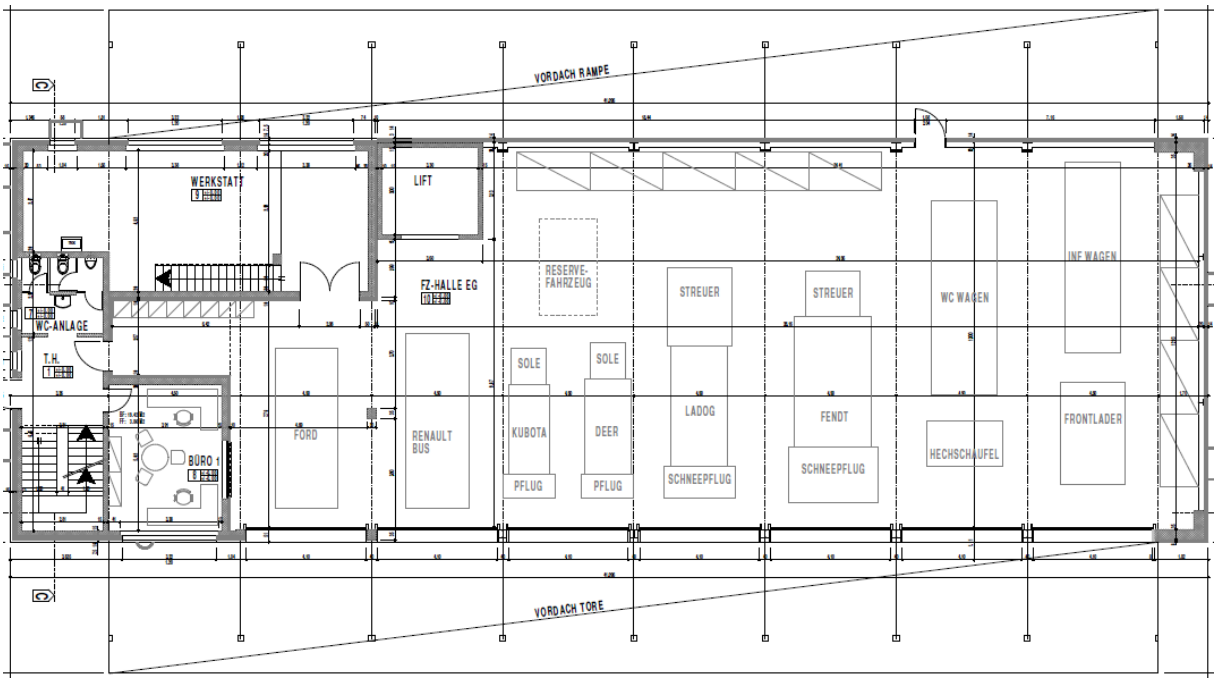

Grundriss Erdgeschoss

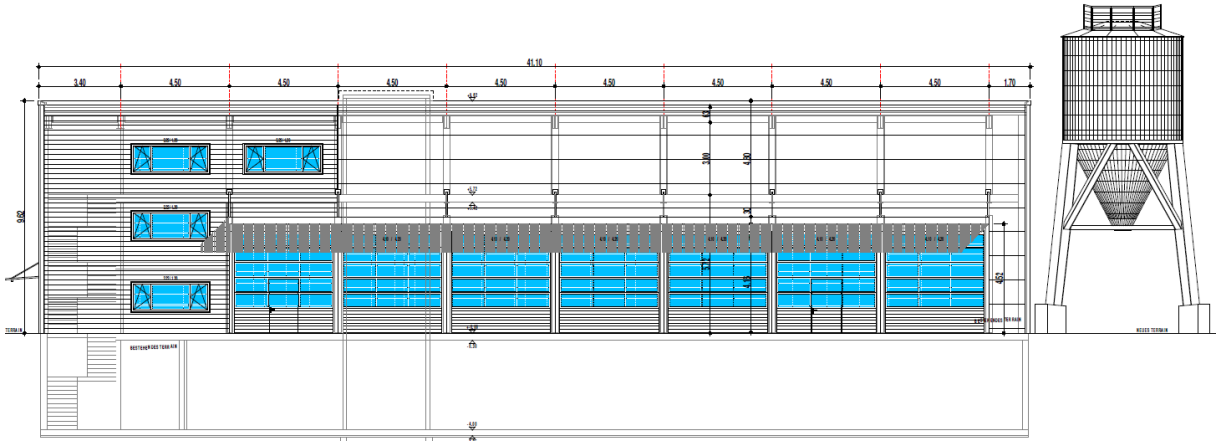

Ansicht Westfassade von Talstrasse aus gesehen

Aktuell verfügt der Werkhof (Halle, Lager und Büro) gesamthaft über eine Fläche von ca. 845m^2, verteilt auf die vier Standorte. Mit dem Neubau sind es gesamthaft 1'184m^2. Darin enthalten sind Lager- und Büroflächen. Diese Flächen decken auf die kommenden 30 bis 40 Jahre das erfahrungsgemäss zukünftige Wachstum des Werkhofes ab. Mit dem Neubau werden gegenüber heute zusätzliche Lagerflächen von rund 295m^2 geschaffen. Davon können optional rund 100m^2 bis 125m^2 dem Verein für Kultur und Geschichte zur Verfügung gestellt werden. Dem Verein Kultur und Geschichte stehen jetzt schon Räumlichkeiten im Werkhof am „Neuer Weg 7" zur Verfügung.

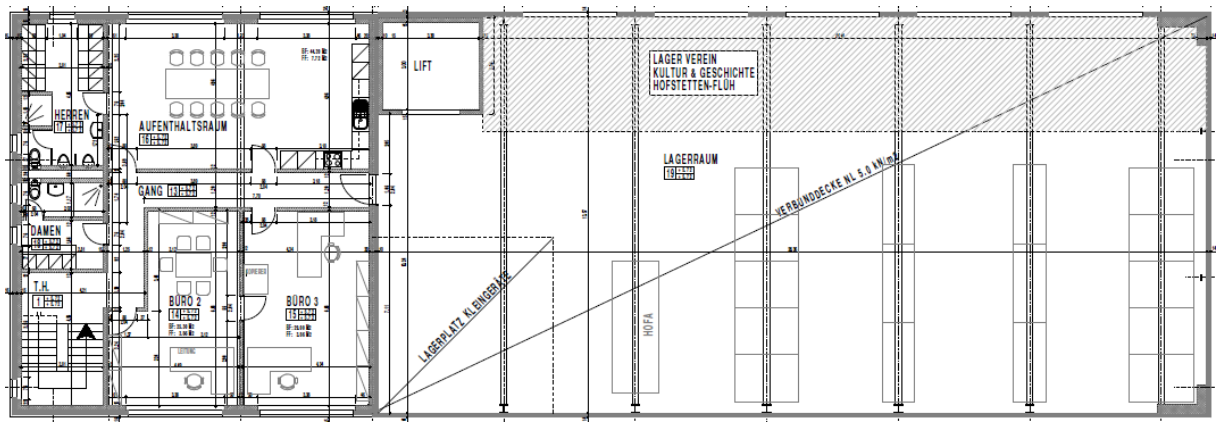

Grundriss Obergeschoss

Zusätzlich wird im Obergeschoss eine neue Bürofläche von rund 45m^2 erstellt. Dort können zwei Büros untergebracht werden. Es ist geplant, dass im neuen Werkhof die Büro-Arbeitsplätze für den Hauswart- und Technischen Dienst zusammengelegt werden können.
Um die Mietkosten der jetzigen Liegenschaften komplett einzusparen (Neuer Weg 7), kann die Bauverwaltung temporär die beiden Büros im OG beziehen, bis dann ein Neubau beim alten Primarschulhaus die Gemeinde- und die Bauverwaltung unter einem Dach vereinen wird.

Salzsilo/Soleanlage und Sammelstelle:
Für den Neubau des Werkhofs wird der bestehende Sternenberg Schopf abgerissen und die Sammelstelle in Richtung Mariastein verschoben. Die neue Sammelstelle für Glas/Alu und Weissblech wird mit in Boden versenkten Containern erstellt.

Ein Testbetrieb auf dem Areal des geplanten Werkhofs hat gezeigt, dass für die Grüngutsammlung ein zusätzlicher separater Standort in Flüh aufgrund der zu erwartenden Mengen machbar und sinnvoll ist. Diese Sammelstelle wird im hinteren Teil der Parzelle zur Verfügung gestellt. Das Astmaterial wird vor Ort gehäckselt und dann in Mulden zur KELSAG abtransportiert.

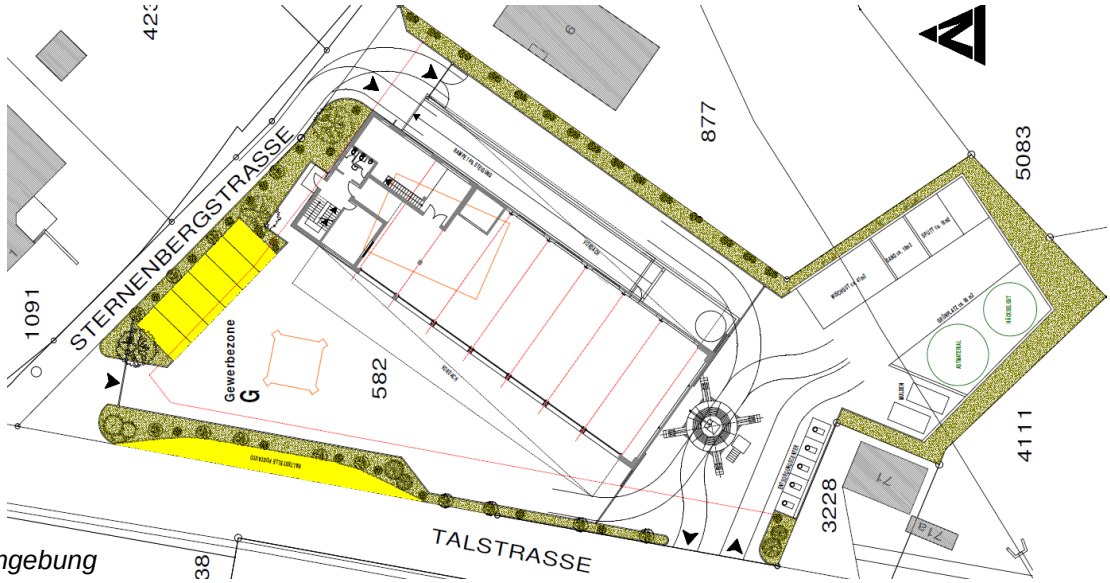

Umgebung

Der Standort des Salzsilos wird ebenfalls in den hinteren Teil der Parzelle, neben den Neubau verschoben. Nebst einem neuen Salzsilo, mit welchem die Lagerkapazität erhöht wird, wird auch ein neuer Soletank erstellt. Für die Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte setzt der Werkhof bereits seit den letzten Jahren Sole und Feuchtsalz (Kombination von Salz und Sole) ein.

Kosten:
Aktuell generieren die gemieteten Flächen Werkhof inkl. Bauverwaltung und Lager des Vereins Kultur und Geschichte folgende Kosten:

Werkhof (Lager, Büros, Werken), Neuer Weg 7	33'500.--/Jahr
Lagerhalle, Neuer Weg 7	22’400.--/Jahr
Lager Metzerlen (Verein für Kultur und Geschichte)	10’800.--/Jahr
Total Mietkosten:	**66’700.--/Jahr**

In den aufgezeigten Mietkosten Werkhof sind die Kosten von CHF 9'600.--/Jahr für die Kulturwerkstatt des Vereins Kultur und Geschichte inkludiert.

Da dem Verein für Kultur und Geschichte im neuen Werkhof Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden können, kann das zugemietete Lager in Metzerlen (10'800.--) gekündigt werden.

Der Kostenvoranschlag für den Neubau Werkhof zeigt einen Betrag von CHF 5‘650‘000.--. Darin enthalten sind die Kosten für das neue Salzsilo, die Soleanlage, die Sammelstellen für Glas, Alu und Grüngut sowie die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenstelle	**Kosten**
Baugespanne	3'000.--
Vorbereitungsarbeiten	90'500.--
Gebäude	4'013'140.--
Betriebseinrichtungen	395'000.--
Umgebung	662'700.--
Baunebenkosten	410'300.--
	5'574'640.--
Unvorhergesehenes	50'000.--
	5'624'640.--
Rundung	25'360.--
Total, inkl. 7.7% MwSt.	**5'650'000.--**

Die Anlagekosten für das Gebäude und die Umgebung setzen sich wie folgt zusammen:

KV Werkhof, Salzsilo und Sammelstelle		5'650'000.--
Salzsilo und Soleanlage	304'000.--	
Kostenstelle Abfall	104'000.--	
Bewilligungen, Gebühren	355'100.--	
		763'100.--
Gebäude und Umgebung		4'886'900.--

Der Gesamtkredit von CHF 5'650'000.-- wird auf die folgenden zwei Kostenstellen aufgeteilt:

Kostenstelle Abfallbeseitigung (7301), unterirdische Sammelstelle, Grüngutsammelplatz	104'000.--
Kostenstelle Gemeindestrasse (6150), Werkhof, Salzsilo und Soleanlage	5'546‘000.--
Total	**5'650'000.--**

Übertragung Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen
Grundstück GB-Nr. 582

Vermögenswerte des Finanzvermögens, welche für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind zum Buchwert des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Somit muss das Grundstück GB-Nr. 582, welches im Finanzvermögen mit CHF 487'106.-- bewertet wurde, ins Verwaltungsvermögen übertragen werden. Dies erfolgt über die Investitionsrechnung und muss künftig entsprechend der Anlagekategorie abgeschrieben werden.

Die Werkkommission und der Gemeinderat sind der Ansicht, dass mit einem zentralen Standort und den eingeplanten Reserven ein Projekt realisiert werden kann, welches für die kommenden Jahre ausreichend und zweckmässig ist.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

a) Der Übertragung des zur öffentlich Aufgabenerfüllung benötigten Grundstücks GB-Nr. 582 zum Buchwert von CHF 487‘106.-- vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zuzustimmen;

b) Den Gesamtkredit von CHF 5‘650‘000.-- inkl. 7.7% MwSt. (CHF 104‘000.-- zu Lasten der Abfallbeseitigung, CHF 5‘546‘000.-- zu Lasten der Gemeindestrassen) für den Neubau des Werkhofes, Salzsilo und Soleanlage sowie Sammelstelle zu genehmigen.

Traktandum 5: Wydenweg

a) Genehmigung eines Bruttokredites in der Höhe von CHF 367'000.-- (netto CHF 356‘360.--) für den Ersatz der Wasserleitung;
b) Genehmigung eines Bruttokredites in der Höhe von CHF 644'000.-- für die Strassensanierung inkl. CHF 30'000.-- für den Ersatz der öffentlichen Strassenbeleuchtung

Gemäss Gemeindeordnung müssen nicht gebundene neue Ausgaben über CHF 250‘000.-- von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum beschlossen werden. Beim oben genannten Sanierungsprojekt handelt es sich um eine solche Ausgabe.

Gemäss dem Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) ist die Leitung anfällig auf Leitungsbrüche und muss altersbedingt ersetzt werden.

Der Ersatz der Wasserleitung und die damit verbundenen Zusatzarbeiten sind für Hofstetten-Flüh, aus folgenden Gründen wichtig und richtig:

- In den letzten sieben Jahren haben sich fünf Wasserleitungsbrüche ereignet, welche Kosten von rund CHF 32‘000.-- generierten. Es zeigte sich, dass die alte Gussleitung anfällig auf Leitungsbrüche ist.
- Mit der Erstellung von zwei zusätzlichen Hydranten werden die Hydrantenabstände verkleinert. Dadurch wird die Löschwasserversorgung verbessert.
- Die Strasse ist in einem sehr schlechten Zustand und muss zur Werterhaltung ganzflächig saniert werden.
- Durch die Arbeiten an der Wasserleitung und dem damit verbundenen Strassenaufbruch kann auch gleich eine neue, auf LED-Technologie basierende Beleuchtung eingebaut werden. Dadurch kann die Gemeinde weiterhin das Vorhaben zur Stromreduktion und der jährlichen Kostensenkung beim Stromeinkauf vorantreiben.

Der kommunale Gemeindeingenieur (Gruner Böhringer AG) hat das Vorprojekt ausgearbeitet und die entsprechenden Kosten zusammengestellt.

Die Kosten für die Sanierungsarbeiten betragen inkl. Mehrwertsteuer:

Ersatz Wasserleitung, Konto 7101.5031.40

Baumeisterarbeiten (Graben)	202‘875.--
Rohrleitungsbau (Lieferung und Montage)	90‘000.--
Nebenarbeiten	15‘000.--
Projekt- und Bauleitung	29‘300.--
Diverses und Unvorhergesehenes	29‘825.--
Total Wasserleitung	**367‘000.--**
	=========

Strassenbau, Konto 6150.5010.19

Baumeisterarbeiten (Werkleitungs- und Strassenbau)	468‘000.--
Öffentliche Beleuchtung	30‘000.--
Nebenarbeiten (Geometer, Baugrunduntersuchung)	30‘000.--
Projekt- und Bauleitung	63‘000.--
Diverses und Unvorhergesehenes	53‘000.--
Total Strassenbau und Beleuchtung	**644‘000.--**
	=========

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

a) Einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 367‘000.-- (netto CHF 356‘360.--, Rückerstattung SGV von CHF 10‘640.--) für den Ersatz der Wasserleitung zu genehmigen;

b) Einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 644‘000.-- für die Strassensanierung inkl. CHF 30‘000.-- für den Ersatz der öffentlichen Strassenbeleuchtung zu genehmigen.

Traktandum 6: Talstrasse:

a) Genehmigung eines Bruttokredites in der Höhe von CHF 1'149'000.-- (netto CHF 1'060'500.--) für den Ersatz der Wasserleitung;
b) Genehmigung eines Bruttokredites in der Höhe von CHF 260'000.-- für die Sanierung der öffentlichen Strassenbeleuchtung

Der Kredit für den Ersatz der Wasserleitung und der öffentlichen Beleuchtung wurde bereits an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2015 genehmigt.
Da die Arbeiten aufgrund der Verzögerungen des Kantons nicht innerhalb von fünf Jahren begonnen wurden, muss der Kredit nochmals der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Kanton hatte im Jahr 2010 die Absicht geäussert, die Talstrasse in Flüh zu sanieren. In den Jahren 2016 bis 2018 sollte die Talstrasse ab Knoten Zollhaus bis zur Bauzonengrenze im Bereich der Firma Recticel Bedding Schweiz AG saniert bzw. ausgebaut werden.

Der Zeitplan konnte nicht eingehalten werden und daher sind die Arbeiten neu im Zeitraum von 2021 bis 2024 geplant. Da es sich um ein Kantonsprojekt handelt, liegt die Federführung

sowie die Umsetzung beim Amt für Verkehr und Tiefbau (ATV). Zur gegebenen Zeit wird das AVT den Gemeinderat und die Bevölkerung über dieses Projekt im Detail orientieren.

In den vergangenen sieben Jahren kam es in der Talstrasse zu 20 Wasserleitungsbrüchen. Der Gemeinderat empfiehlt, wie bereits im Jahr 2015, die teilweise fast 70-jährige Wasserleitung im Rahmen der Strassensanierung zu ersetzen.
Die Bruttokosten betragen CHF 1‘149‘000.--.

Im gleichen Zuge soll die Strassenbeleuchtung (LED) inkl. elektrischem Trassee saniert werden. Hier betragen die Bruttokosten CHF 260‘000.--.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

a) Einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 1‘149‘000.-- (netto CHF 1‘060‘500.--) für den Ersatz der Wasserleitung zu genehmigen;

b) Einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 260‘000.-- für die Sanierung der öffentlichen Strassenbeleuchtung zu genehmigen.

Traktandum 7: Talbächli:
Genehmigung eines Bruttokredites in der Höhe von CHF 290‘000.-- für die Massnahmen Hochwasserschutz und zur Revitalisierung des Talbächli

Das Talbächli in Flüh weist zwischen Wilerrank und Einlauf in die Eindolung einige Defizite auf. Die geplanten Massnahmen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung am Talbächli erstrecken sich vom Wilerrank bis zur Eindolung auf Höhe der Recticel Bedding AG im Gewerbegebiet von Flüh.

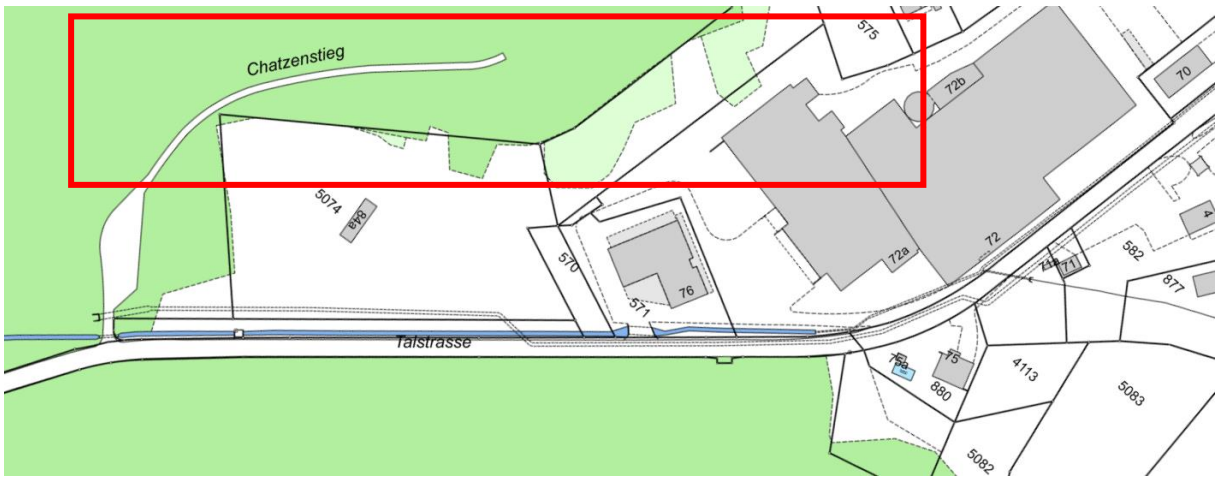

Das Vorhaben wird in einem kantonalen Nutzungsplan abgewickelt. Die öffentliche Planauflage findet vom 13. November 2020 bis 14. Dezember 2020 statt.

Bauliche Massnahmen

Die baulichen Massnahmen am Bachlauf bis zur Eindolung bestehen aus den folgenden Hauptelementen:

- Renaturierung des offenen Talbächli im Bereich der öffentlichen Parz. 90193
- Renaturierung des offenen Talbächli auf Parzelle 2954 (Recticel Bedding AG) zwischen bestehender Ufermauer und Parzellengrenze
- Schüttung eines niederen Damms (Höhe 5-40 cm) an der Grenze zu Parzelle 5074.
- Ufersicherung gegenüber der Talstrasse
- Lokales Aufschütten um 10-15 cm des unteren Hochwasserschutzdammes oberhalb der Gewerbezone
- Naturnahe Bepflanzung
- Wiederherstellen des Abflussprofils bei der Brücke «K Services», Sohlabsenkung um ca. 20 cm
- Wiederherstellen des Abflussprofils und Absenken der Sohle im Bereich des Einlaufbauwerks

Es sind keine Massnahmen zur Förderung der Freizeit und Erholung vorgesehen, da die schattige Lage an der Kantonsstrasse als wenig attraktiv für die Freizeitnutzung beurteilt wird. Zudem soll der Bach möglichst wenig beeinträchtig werden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 290‘000.-- für die Umsetzung der Massnahmen Hochwasserschutz und zur Revitalisierung des Talbächli zu genehmigen.

Traktandum 8: Budget 2021

Umfeld
Das wirtschaftliche Umfeld in unserer Region erachten wir wie bis anhin als stabil. Wir rechnen trotz Covid-19-Pandemie nicht mit grösseren Schwankungen bei den Steuereingängen.

Finanzieller Überblick
Das Budget 2021 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 689’150.-- aus.

Die ausserordentlichen Steuererträge der Jahre 2016 bis 2018, welche als Basis zur Berechnung der Finanzausgleiche 2019 bis 2021 herangezogen werden, waren durch Sondereffekte geprägt. Diese sind verantwortlich für die in den letzten beiden Jahren massiv höhere Finanzausgleichsabgabe von netto CHF 1'648'000.-- (Budget 2020 mit CHF 1'590'400.-- und Rechnung 2019 mit CHF 1'327'000.--). Diese Ausgabe sollte sich ab 2022 wieder in den Bereich der Abgabe des Jahres 2018 mit CHF 1'179'200.-- senken.

Die geplanten Netto-Investitionen von CHF 4'996’306.-- können zu 4% (Budget 2020 zu 9%) eigenfinanziert werden.

Die grössten Aufwandpositionen sind die Bildung mit 42% (Budget 2020 mit 44%) und die soziale Sicherheit mit 19% (Budget 2020 mit 18%) zum Steuerertrag.

Erläuterungen und Kommentar
Als Basis für die Steuereinnahmen 2021 konnten wir 98% der definitiven Steuereinschätzungen 2018 beiziehen. Das Steuerjahr 2019 war im Zeitpunkt der Budgetierung für die natürlichen Personen zu 33.5% definitiv veranlagt und daher weniger aussagekräftig für die Budgetierung.

Die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung weisen im Budget 2021 einen Aufwandüberschuss aus.

Die grössten Investitionen im Budget 2021 betreffen den Neubau Werkhof mit CHF 1'487'106.-- und den Ausbau ARA Birsig mit CHF 649'000.-- (letztere in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung).

Entwicklung
Die Finanzplanung wird mit einem Steuerfuss von 110% für natürliche Personen und 100% für juristische Personen erstellt.

Künftige grössere Investitionen aus dem Raumkonzept sind die Umnutzung altes Schulhaus Hofstetten und neuer Werkhof.

Anträge:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

1. die Erfolgsrechnung 2021 mit einem Gesamtaufwand von CHF 18‘917‘016.--, einem Gesamtertrag von CHF 18‘227‘866.-- und einem Aufwandüberschuss von CHF 689‘150.-- zu genehmigen
2. die Investitionsrechnung 2021 mit Ausgaben von CHF 5‘337‘606.--, Einnahmen von CHF 341‘300.-- und einer Nettoinvestition von CHF 4‘996‘306.-- zu genehmigen
3. die Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung mit einem Aufwandüberschuss von	CHF	90‘270.--
Abwasserbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von	CHF	450.--
Abfallbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von	CHF	50‘780.--

   zu genehmigen
4. Keine Teuerungszulage für das Gemeindepersonal festzulegen (haupt- und nebenamtliches Personal)
5. den Steuerfuss gemäss Art. 4 des Gemeindesteuerreglements für natürliche Personen auf 110% und für juristische Personen auf 100% der einfachen Staatssteuer festzusetzen
6. die Feuerwehrabgabe auf 8% der einfachen Staatssteuer festzusetzen: Minimum CHF 20.-- / Maximum CHF 400.--
7. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

Hofstetten, 26. November 2020 Der Gemeinderat

Trotz Preisaufschlag der SBB hat der Gemeinderat beschlossen, die beliebten

GA-Tageskarten

weiterhin zu den bisherigen Konditionen abzugeben:

CHF 40.-- für Einwohnerinnen und Einwohner,
CHF 45.-- für Auswärtige

Die Tageskarten können via Telefon, Internet oder am Schalter bis max. 90 Tage im Voraus bestellt werden. Reservierte Tageskarten müssen innert Wochenfrist bei der Gemeindeverwaltung abgeholt und *bar* bezahlt werden (Zahlungen mit Kreditkarten sind nicht möglich).

TIPP: Nicht reservierte Tageskarten werden am **Gültigkeitstag ab Schalteröffnung** zum **halben Preis** abgegeben.

Weitere Informationen über dieses Angebot können Sie bei der Gemeindeverwaltung (061 735 91 91) und/oder Internet www.hofstetten-flueh.ch einholen.

Ihre Gemeindeverwaltung